

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

(Stand: August 2025)

zwischen dem Beitreten (gemäß der beigefügten Beitreitserklärung)
- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -
und der ECHO eG, Marktstraße 19, 47623 Kevelaer (eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Kleve, GenReg Nr. 167)
- im Folgenden „ECHO“ oder „Auftragnehmer“ genannt -
- gemeinsam „Parteien“ genannt -

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Der Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers ergibt sich aus dem Vertrag zwischen den Parteien, der auf diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Bezug nimmt und auf dessen Grundlage der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber IT-Dienstleistungen erbringt (im Folgenden „**Leistungsvereinbarung**“ genannt).

Soweit sich aus anderen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer anderweitige Abreden zum Schutz personenbezogener Daten für die Auftragsverarbeitung ergeben, hat diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung in ihrem datenschutzrechtlichen Anwendungsbereich Vorrang.

(2) Dauer

Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung wird als Rahmenvereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der jeweilige Auftrag gemäß der jeweiligen Leistungsvereinbarung wird unbefristet erteilt.

Die Vereinbarung und der jeweilige Auftrag sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Jede Kündigung ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen schriftlich abzufassen, was vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Die Rahmenvereinbarung gilt stets fort, bis alle Aufträge beendet sind. Sollte eine Auftragsverarbeitung nach dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung bzw. der Auftrag gekündigt worden ist, fortgesetzt werden, so gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung so lange fort, wie der Auftragnehmer tatsächlich personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet (einschließlich Backups).

2. Konkretisierung des Vertragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Für die nähere Beschreibung des Gegenstands des Auftrags im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers wird auf Ziffer 1 Abs. 1 verwiesen. Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind in der Leistungsvereinbarung beschrieben.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind – soweit in der Leistungsvereinbarung nichts Abweichendes festgelegt ist – folgende Datenarten /-kategorien: Personenstammdaten, Kommunikationsdaten (z.B. E-Mail-Adresse), Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse), Kundenhistorie, Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Planungs- und Steuerungsdaten, Legitimations- und Identifikationsdaten.

Es lässt sich nicht ausschließen, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. Art. 9 DS-GVO, personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten i.S.v. Art. 10 DS-GVO oder einem Berufsgeheimnis unterliegende Daten verarbeitet werden. Die Leistungen des Auftragnehmers sind aber – soweit in der Leistungsvereinbarung nichts Abweichendes festgelegt ist – nicht bestimmungsgemäß auf die Verarbeitung solcher Arten von Daten gerichtet.

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien betroffener Personen umfassen – soweit in der Leistungsvereinbarung nichts Abweichendes festgelegt ist – Mitarbeiter/Beschäftigte (einschließlich Bewerber), Abonnenten, Kunden, Lieferanten / Dienstleister, Interessenten, Handelsvertreter, Geschäftspartner, Ansprechpartner und Nutzer.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer ergreift in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten nach Maßgabe von Art. 32 DS-GVO und stellt dem Auftraggeber auf Verlangen eine Dokumentation zur Verfügung.

Die jeweils maßgeblichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für die jeweilige Leistung kann der Auftraggeber vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen oder Angaben des Auftragnehmers auf der Web-Site des Auftragnehmers unter www.echoeg.eu/download aufrufen. Es obliegt dem Auftraggeber, sich darüber zu informieren und die Angemessenheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung von Art. 32 DS-GVO zu prüfen.

(2) Soweit datenschutzrechtlich ein Anpassungsbedarf besteht, insbesondere nach Durchführung einer Prüfung oder eines Audits, ist dieser umzusetzen. Bei Anforderungen des Auftraggebers jenseits der gesetzlichen Anforderungen und einer Beauftragung des Auftragnehmers zur Umsetzung solcher Anforderungen findet Ziffer 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen und die technischen und organisatorischen Maßnahmen auch im Übrigen jederzeit unangekündigt zu ändern, solange ein vergleichbares oder höheres Sicherheitsniveau als das vereinbarte Schutzniveau aufrechterhalten wird. Einzelne Maßnahmen können durch neue Maßnahmen, die denselben Zweck erfüllen, ersetzt werden, ohne dass das Sicherheitsniveau verringert wird. Wesentliche Änderungen sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die jeweils aktuelle Version der technischen und organisatorischen Maßnahmen auf seiner Web-Site unter „Datenschutz“ zur Verfügung zu stellen.

4. Rechte von betroffenen Personen

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich bei der Beantwortung und Umsetzung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich ihrer Datenschutzrechte. Er darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers beauskunten, portieren, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Nur soweit vom Leistungsumfang gemäß einer ausdrücklichen und formgerechten Vereinbarung der Parteien umfasst, sorgt der Auftragnehmer nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar für die Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung sowie Datenportabilität.

(3) Für Leistungen gemäß Abs. 1 und 2 steht dem Auftragnehmer vorbehaltlich abweichender Vereinbarung nach Maßgabe von Ziffer 12 Abs. 3 ein Anspruch auf Vergütung zu.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der vertraglichen Regelungen gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis Art. 33 DS-GVO; insofern sorgt er insbesondere für die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Der Auftragnehmer sorgt für die schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt.
- b) Der Auftragnehmer sorgt für die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. b, Art. 29, Art. 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese personenbezogenen Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in dieser Vereinbarung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

-
- c) Der Auftragnehmer sorgt für die Umsetzung und Einhaltung der für den Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. c, Art. 32 DS-GVO nach Maßgabe von Ziffer 3 der Vereinbarung.
 - d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage der jeweils anderen Partei mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
 - e) Der Auftragnehmer sorgt für die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
 - f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, unterstützt ihn der Auftragnehmer in angemessenem Umfang.
 - g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig in angemessenen Abständen die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
 - h) Der Auftragnehmer sorgt für die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen von dessen Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieser Vereinbarung.
- (2) Der Auftragnehmer unterstützt in seinem Verantwortungsbereich den Auftraggeber auf dessen Wunsch in angemessenem Umfang bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
- a) die Aufrechterhaltung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen;
 - b) eine Unterstützung des Auftraggebers bei der Erfüllung von dessen Pflichten aus Art. 33 DS-GVO (ungeachtet der Erfüllung eigener Pflichten des Auftragnehmers gemäß Art. 33 Abs. 2 DS-GVO);
 - c) die Verpflichtung, den Auftraggeber bei dessen Pflicht zur Benachrichtigung von Betroffenen gemäß Art. 34 DS-GVO zu unterstützen und ihm zu diesem Zweck erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen;
 - d) die Unterstützung des Auftraggebers bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO, soweit der Verantwortliche zur Durchführung einer solchen Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtet ist;

e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen des Verantwortlichen mit der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 36 DS-GVO, soweit der Verantwortliche hierzu verpflichtet ist.

(3) Für Unterstützungsleistungen gemäß Abs. 1 oder auch Abs. 2 steht dem Auftragnehmer nach Maßgabe von Ziffer 12 Abs. 3 ein Anspruch auf Vergütung zu.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer in Anspruch nimmt, z.B. Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Reinigungsleistungen oder Bewachungsdienstleistungen. Wartungs- und Prüfleistungen stellen dann ein Unterauftragsverhältnis dar, wenn sie für IT-Systeme erbracht werden, die im Zusammenhang mit einer Leistung des Auftragnehmers nach einer Leistungsvereinbarung erbracht werden. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Aufrechterhaltung des Schutzes der personenbezogenen Daten und der Datensicherheit auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen ggf. einschließlich Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Unter Berücksichtigung dessen, dass der Auftragnehmer Unterauftragsverarbeiter nur nach vorheriger schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers für die Auftragsverarbeitung der personenbezogenen Daten hinzuziehen darf, vereinbaren die Parteien Folgendes:

Der Auftraggeber genehmigt mit Abschluss der Vereinbarung ausdrücklich, dass der Auftragnehmer die ihm bei Abschluss der Vereinbarung mitgeteilten Unterauftragsverarbeiter zur Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der DS-GVO hinzuziehen kann.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass dem jeweiligen Unterauftragsverarbeiter gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Wesentlichen dieselben datenschutzrechtlichen Pflichten auferlegt werden wie in dieser Vereinbarung und dass der Unterauftragsverarbeiter die an ihn übertragenen Pflichten erfüllt, denen der Auftragnehmer aus dieser Vereinbarung und den anwendbaren gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber im Voraus über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern der insoweit erforderlichen Informationen zur Identität und Funktion des Unterauftragsverarbeiters.

Der Auftraggeber erhält die Möglichkeit, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung ist wirksam, wenn er dem Auftragnehmer innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Information über die Änderung zugegangen ist. Geht innerhalb dieser Frist kein Einspruch bei dem Auftragnehmer ein, gilt die Änderung als genehmigt. Im Falle eines fristgerechten Einspruchs kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder – sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung dem AN nicht zumutbar ist – die von der Änderung betroffene Leistung

gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Einspruchs kündigen.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragsverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterauftragsverarbeitung gestattet. Die Einhaltung und Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Unterauftragnehmer wird unter Berücksichtigung des Risikos beim Unterauftragnehmer vor der Verarbeitung personenbezogener Daten und sodann regelmäßig durch den Auftragnehmer kontrolliert. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Kontrollergebnisse auf Wunsch zur Verfügung. Der Auftragnehmer sorgt ferner dafür, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Unterauftragsverarbeitern wahrnehmen kann.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine jeweils aktuelle Liste von Unterauftragsverarbeitern des Auftragnehmers – bezogen auf die jeweilige Leistung des Auftragnehmers - auf seiner Web-Site unter www.echo-eg.eu/download zum Abruf bereitzustellen und den Kunden hierauf zu verweisen.

7. Internationale Datentransfers

(1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation bedarf einer dokumentierten Weisung des Auftraggebers und bedarf der Einhaltung der Vorgaben zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach Kapitel V der DS-GVO.

Der Auftraggeber gestattet eine Datenübermittlung an Dienstleister in einem Drittland, soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Information erteilt hat, an welche Dienstleister in welchem Drittland die Daten für welche Zwecke übermittelt werden. Dabei werden die die Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus aus Art. 44 ff. DS-GVO im Rahmen der Unterauftragsverarbeitung spezifiziert. Der Auftragnehmer kann Informationen hierzu unter www.echo-eg.eu/download bereitstellen und den Auftraggeber hierauf verweisen.

(2) Soweit der Auftraggeber eine Datenübermittlung an Dritte in ein Drittland anweist, ist er für die Einhaltung von Kapitel V der DS-GVO verantwortlich.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Wunsch die erforderlichen Auskünfte erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachweisen. Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber zu diesem Zweck Überprüfungen, die vom Auftraggeber oder einem von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden können, und wirkt im erforderlichen und angemessenen Umfang daran mit.

(2) Der Nachweis soll primär durch Zertifizierungen (z.B. nach IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits) oder durch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. von Wirtschaftsprüfern oder des Datenschutzbeauftragten) erbracht werden, die der Auftragnehmer durch zugehörige Informationen ergänzen kann.

Soweit der Auftraggeber auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechtigte Zweifel geltend macht, dass diese Nachweise unzureichend oder unzutreffend sind, oder besondere Vorfälle im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DS-GVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung des Kunden dies rechtfertigen, kann er Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Sofern Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, sollen diese im erforderlichen Umfang - soweit angemessen als Stichprobenkontrollen - der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche ausgestaltet und dem Auftragnehmer rechtzeitig im Voraus, in der Regel mindestens jedoch 14 Kalendertage im Voraus schriftlich angemeldet werden.

Diese Voraussetzungen gelten nicht, soweit andernfalls (z.B. bei einer Anmeldung) der Kontrollzweck gefährdet wäre (z.B. bei besonderen Vorfällen wie der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder der Anordnung einer Kontrolle durch eine zuständige Datenschutzbehörde oder andere zuständige Aufsichtsbehörde) oder soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Der Auftraggeber nimmt Kontrollen so vor, dass der Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers nur soweit erforderlich und in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird und dass insbesondere keine Risiken für die Informationssicherheit entstehen.

Soweit der Auftraggeber Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung der Kontrolle beauftragt, dürfen diese keine unmittelbaren Wettbewerber des Auftragnehmers sein, und der Auftraggeber wird diese vorab schriftlich zur Geheimhaltung der anlässlich der Kontrolle zugänglich gemachten oder erhaltenen Geschäftsgeheimnisse und sonstigen vertraulich zu behandelnden Informationen des Auftragnehmers und auch von Dritten verpflichten und auf Wunsch die Verpflichtung nachweisen.

Über einen Kontrolltermin wird vom Auftraggeber ein schriftliches Protokoll erstellt, welches den genauen Zeitpunkt sowie Umfang, Inhalt und die Dauer des Kontrolltermins beschreibt.

(3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber, etwa durch Mitwirkungsleistungen in angemessenem Umfang bei der Kontrolle unterstützen. Dem Auftragnehmer steht gegenüber dem Auftraggeber eine Vergütung nach Zeitaufwand unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe von Ziffer 12 Abs. 3 dieser Vereinbarung für die auf seiner Seite im Zusammenhang mit der Kontrolle entstandenen Aufwendungen für Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers und ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen zu. Der Auftraggeber trägt sämtliche in seinem Verantwortungsbereich entstehenden Kosten und Auslagen – auch für Dritte – selbst; gesetzliche oder vertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen bleiben unberührt.

(4) Der Auftragnehmer darf die Erteilung von Auskünften und sonstigen Informationen sowie die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle von dem Abschluss oder Bestehen einer Vereinbarung zur Verpflichtung des Auftraggebers zur Geheimhaltung hinsichtlich eigener vertraulicher Informationen des Auftragnehmers (einschließlich der von dem Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen) und hinsichtlich vertraulicher Informationen Dritter, z.B. anderer Kunden abhängig machen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur auf Basis dokumentierter Weisungen, es sei denn, der Auftragnehmer ist nach dem Recht des Mitgliedstaats oder nach Unionsrecht zu einer Verarbeitung verpflichtet. Die anfänglichen Weisungen des Auftraggebers werden durch diese Vereinbarung und die jeweilige Leistungsvereinbarung festgelegt.

(2) Der Auftragnehmer nimmt Weisungen des Auftraggebers in schriftlicher Form sowie über die hierfür von dem Auftragnehmer angebotenen elektronischen Formate entgegen. Mündliche Weisungen sind durch den Kunden unverzüglich schriftlich oder in einem hierfür von dem Auftragnehmer angebotenen oder akzeptierten elektronischen Format zu bestätigen.

(3) Sind die Weisungen des Auftraggebers nicht vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst, werden diese als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Bei Änderungsvorschlägen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, welche Auswirkungen sich auf die vereinbarten Leistungen, insbesondere die Möglichkeit der Leistungserbringung, Termine und Vergütung ergeben. Ist dem Auftragnehmer die Umsetzung der Weisung nicht möglich oder zumutbar, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Verarbeitung in der angewiesenen Form nicht vorzunehmen; der Auftragnehmer teilt dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.

(4) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Person(en) benennen, die zur Erteilung von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Weisungsberechtigt ist vorbehaltlich abweichender dokumentierter Weisungen die Geschäftsleitung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber die Person(en), die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Weisungsempfangsberechtigt ist vorbehaltlich abweichender Angaben der Vorstand des Auftragnehmers. Bei einem Wechsel oder einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung der jeweiligen weisungsberechtigten oder weisungsempfangsberechtigten Person ist der jeweils anderen Partei der Vereinbarung unverzüglich – im Falle des Auftraggebers durch dokumentierte Weisung – der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

(5) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstößt gegen datenschutzrechtliche Vorgaben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber durch dokumentierte Weisung bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten werden außerhalb der Auftragsverarbeitung ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, deren Speicherung im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Des Weiteren ausgenommen sind Kopien oder Duplikate, soweit der Auftraggeber deren Erstellung zugestimmt hat oder deren Erstellung vertraglich vereinbart ist.

(2) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, z.B. in der Leistungsvereinbarung, hat der Auftragnehmer nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach

Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – sämtliche der Auftragsverarbeitung unterliegenden personenbezogenen Daten dem Auftraggeber nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen. Gleches gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, z.B. in der Leistungsvereinbarung, für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Vernichtung bzw. Löschung ist auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers vorzulegen.

(3) Soweit der Auftragnehmer einen Export der im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeiteten personenbezogenen Daten anbietet, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, diese personenbezogenen Daten rechtzeitig vor oder mit Beendigung der Vereinbarung zu exportieren oder dem Auftragnehmer die Zustimmung zur Löschung zu erteilen.

Soweit der Auftragnehmer keinen Export von solchen personenbezogenen Daten anbietet, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, sich die personenbezogenen Daten rechtzeitig auf anderer Weise vor oder mit Beendigung der Vereinbarung zur Verfügung stellen zu lassen oder dem Auftragnehmer die Zustimmung zur Löschung zu erteilen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur Erteilung der Zustimmung zur Löschung der im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeiteten personenbezogenen Daten zu setzen, dies mit der Maßgabe, dass die Löschung erst mit Beendigung der Vereinbarung erfolgen darf. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn dem Auftragnehmer mit Ablauf der Frist kein Widerspruch des Auftraggebers zugegangen ist.

Die Zustimmung zur Löschung gilt ferner als erteilt, soweit die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung beendet ist und der Auftraggeber oder der Verantwortliche die im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeiteten personenbezogenen Daten exportiert hat oder für sich hat exportieren lassen und dies dem Auftragnehmer mitgeteilt hat.

11. Haftung

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 82 DS-GVO. Vertragliche Beschränkungen der Haftung bleiben unberührt.

(2) Macht eine betroffene Person gegenüber einer Partei Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen geltend, so hat die beanspruchte Partei die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren, und die Parteien werden sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beitragen.

12. Allgemeine Bestimmungen

(1) Sollten die im Auftrag verarbeiteten Daten bei dem Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird die jeweiligen Dritten darüber informieren, dass die Verantwortung für die Daten ausschließlich bei dem Verantwortlichen i.S.d. DS-GVO liegt.

(2) Auf diese Vereinbarung ist deutsches Recht anwendbar.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und einem Auftraggeber, der Kaufmann, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist, ist Kleve; der Auftragnehmer ist abweichend hiervon berechtigt, Klagen gegen den Auftraggeber an dessen allgemeinem oder an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu erheben. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, soweit für die Klage durch Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

(3) Dem Auftragnehmer steht für Unterstützungsleistungen nach dieser Vereinbarung ein Anspruch auf angemessene Vergütung nach Zeitaufwand auf Grundlage der Stundensätze zu, die im jeweiligen Zeitpunkt der Anforderung der Unterstützungsleistung bei dem Auftragnehmer üblich sind, hilfsweise auf Grundlage marktüblicher Stundensätze. Dies gilt nicht, soweit ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart oder die jeweilige Unterstützungsleistung vereinbarungsgemäß bereits mit der Leistungsvereinbarung abgegolten oder aufgrund oder zur Beseitigung eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen vertragliche oder datenschutzrechtliche Bestimmungen erforderlich geworden ist.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind gemäß Art. 28 Abs. 9 DS-GVO schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(5) Wenn eine Bestimmung der Vereinbarung ganz oder teilweise nicht Bestandteil der Vereinbarung geworden oder unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.

Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist im Wege der Auslegung oder hilfsweise Umdeutung oder hilfsweise einer gesonderten Vereinbarung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung in der erforderlichen Form zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt, soweit der Inhalt der Vereinbarung dadurch nicht wesentlich geändert wird. Entsprechendes gilt für Lücken der Vereinbarung.

Anonymisierungsvereinbarung

(Stand: August 2025)

zwischen dem Beitreten (gemäß der beigefügten Beitrittserklärung)

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und der ECHO eG, Marktstraße 19, 47623 Kevelaer (eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Kleve, GenReg Nr. 167)

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

- gemeinsam „Parteien“ genannt -

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verarbeitung gemäß der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung oder auch der jeweiligen Leistungsvereinbarung selbst oder durch Dritte überlässt oder auch die durch die Verarbeitung durch den Auftragnehmer entstehen, für eigene Zwecke zu anonymisieren und vorher die für die Anonymisierung erforderlichen Verarbeitungsschritte durchzuführen.

Diese Berechtigung gilt insbesondere auch für Daten, die personenbezogen im Sinne des jeweils anwendbaren Datenschutzrechts sind oder die einem Geheimnis-, insbesondere auch Berufsgeheimnisschutz unterliegen oder die durch Schutzrechte, insbesondere urheber- bzw. leistungsschutzrechtlich geschützt sind.

2. Der Auftragnehmer ist weiter berechtigt, die anonymisierten Daten unter Wahrung der Anonymität zeitlich unbeschränkt für eigene Zwecke

- a) für die Behebung von Fehlern oder Störungen der Leistungen des Auftragnehmers,
- b) für die Anpassung der Leistungen des Auftragnehmers an Bedürfnisse von Kunden,
- c) für die Weiterentwicklung der Leistungen des Auftragnehmers und für die Entwicklung neuer Funktionen,
- d) für Zwecke der Wahrung des Datenschutzes und der Netz- und Informationssicherheit sowie
- e) für die Erstellung von Betriebs- oder Branchenvergleichen oder sonstige Zwecke mit volks- bzw. betriebswirtschaftlichem Informationscharakter, statistische Auswertungen und Benchmarking

zu speichern und in sonstiger Weise zu vervielfältigen, zu bearbeiten und in sonstiger Weise umzugestalten sowie zu verarbeiten und zu nutzen. Dies umfasst auch eine Weitergabe der anonymisierten Daten an Anwender und Dritte, insbesondere an Verbände, Organisationen oder Forschungseinrichtungen sowie für Publikationen.

3. Der Auftraggeber ist mit dieser Verarbeitung von Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers einverstanden. Gesetzliche Rechte zum Widerspruch bleiben unberührt.

4. Diese Vereinbarung ergänzt die jeweilige Leistungsvereinbarung. Ziffer 12 Abs. 2, 4 und 5 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung findet entsprechende Anwendung.
